

§ 3 AgrarMSV — Allgemeine Anerkennungsvoraussetzungen

Agrarmarktstrukturverordnung

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 19.10.2021. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

Eine Agrarorganisation muss

1. eine juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder eine Personenvereinigung des Privatrechts sein,
2. ihre Gründung auf eine Initiative ihrer Mitglieder zurückführen können,
3. ihren Hauptsitz in einem Land, in dem sie
 - a) über Mitglieder verfügt und
 - b) eine im Vergleich mit ihrer Gesamttätigkeit nicht nur unbedeutende Tätigkeit entfaltet,haben, soweit es sich nicht um einen Branchenverband handelt, und
4. über eine schriftliche Satzung verfügen,
 - a) der
 - aa) der Name,
 - bb) der Hauptsitz und
 - cc) die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungenzu entnehmen sind,
 - b) die Regelungen
 - aa) zur Ausübung einer demokratischen Kontrolle der Mitglieder über die Agrarorganisation als Ganzes und die Entscheidungen der Agrarorganisation,
 - bb) zu Mitgliedschaftsbeiträgen,
 - cc) zur sachgerechten Ausübung der Aufgaben,
 - dd) zur Aufnahme neuer Mitglieder und der Beendigung der Mitgliedschaft,
 - ee) zu Sanktionen bei Verstößen gegen die Mitgliedschaftspflichten und
 - ff) zur Einrichtung von Zweigstellenenthält.

Zitiervorschlag: § 3 AgrarMSV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/AgrarMSV/3>